

II-945 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

11.1.1968

417/A.B.

zu 391/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Dr.
S c h l e i n z e r
auf die Anfrage der Abgeordneten E x l e r und Genossen,
betreffend Förderungsbeitrag für Fleischkühlhaus im Schlachthof Weiz.

-.--.-

Anfrage:

Sind Sie bereit, daß aus Mitteln des Grünen Planes ein entsprechender Förderungsbeitrag hierfür geleistet werden könnte?

Antwort:

Nach dem Finanz-Verfassungsgesetz haben die Gebietskörperschaften grundsätzlich den Aufwand, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt, selbst zu tragen. Aus diesem Grund stehen den Gemeinden auch gesetzlich geregelte Einkünfte zu. Darüber hinaus dürfen Gemeinden zweckgebundene Bundeszuschüsse nach § 12 Abs. 2 Finanz-Verfassungsgesetz nur dann gewährt werden, wenn dies im Finanzausgleichsgesetz oder in dem Bundesgesetz, welches die Verwaltungsaufgaben regelt, zu deren Lasten die Zuschüsse zu leisten sind, vorgesehen ist.

Da weder das Finanzausgleichsgesetz eine entsprechende Ermächtigung enthält noch ein anderes entsprechendes Gesetz besteht, ist es mir leider nicht möglich, der Stadtgemeinde Weiz einen Förderungsbeitrag aus Mitteln des Grünen Planes zur Errichtung eines Kühlhauses am Schlachthof der Stadtgemeinde zur Verfügung zu stellen.

-.--.-